

Aufsichtsrat aus der Reserve geholt: ein Erfahrungsbericht

von Burkhard Ceppa

Wahrscheinlich wäre ich ohne meine jüngsten Erfahrungen heute noch der passive Aktionär, der ich früher war. Bald aber nach dem Börsengang der RTV Family Entertainment AG 1999 wurde ich Aktionär dieser Gesellschaft. Ich hatte Vertrauen in die Gesellschaft, denn es handelte sich um die Tochter eines traditionsreichen Spielekonzerns. Etliche angesehenen Persönlichkeiten gehörten dem Aufsichtsrat an; darunter auch ein Rechtsanwalt einer renommierten, auf die Medienbranche spezialisierten Kanzlei. Mein Geld schien mir in guten Händen zu sein. Rein zufällig traf ich dann wenige Tage vor der Hauptversammlung im Jahr 2001 den Vorstand eines Kooperationspartners der RTV Family Entertainment AG. Im Gespräch fielen mir Punkte auf, die ich während der Hauptversammlung mithilfe des mir zustehenden Auskunftsrechts klären wollte. Die Beantwortung der von mir aufgeworfenen Fragen fiel den bis dahin so souverän wirkenden Vorstandsmitgliedern offensichtlich nicht ganz leicht. Auch eine gewisse Unruhe bei den Aufsichtsratsmitgliedern konnte ich bemerken. Mehrere inhaltsleere Antwortversuche konnten mich nicht zufrieden stellen. Ich verlangte daher vom anwesenden Notar, die meines Erachtens nicht vollständig beantworteten Fragen ins Wortprotokoll aufzunehmen, um später weitere Schritte einleiten zu können. Leider fand ich später – entgegen seiner Zusage mir gegenüber – keine davon in der Niederschrift. Ein sehr umfangreicher Schriftwechsel, den ich mit den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Notar im Anschluss führte, bestätigte mir, dass die Organe „meiner“ AG den Abdruck unterbinden wollten.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft verschlechterte sich zusehens: Im März 2002 teilte das Unternehmen mit, dass Filmrechte im Wert von 100 Millionen Euro abgeschrieben werden müssten. Ein Drittel der bilanzierten Vermögenswerte waren mit einem Federstrich ausgelöscht. Wie konnte das sein? Nur ein paar Wochen zuvor hatte der Wirtschaftsprüfer die ursprünglichen Zahlen noch abgesegnet. Wenig später drohte der Gesellschaft sogar zeitweilig die Insolvenz. Das Unternehmen steckte offensichtlich in einer existenzbedrohenden Krise. Schockiert besuchte ich die Hauptversammlung im Jahr 2002 und erhoffte mir Antworten auf meine vielen offenen Fragen. Ich hatte mich noch besser als im Vorjahr vorbereitet. Wieder aber wurde ich von den Antworten enttäuscht. Mehrfach griff sogar

der Aufsichtsratsvorsitzende bei der Beantwortung meiner Fragen durch den Vorstand ein. Als ich ihn nach dem Namen der Gesellschaft fragte, die die Filmrechte bewertet hatte, sagte er: „Die mir soeben von Ihnen gestellte Frage trifft mich unvorbereitet, daher kann ich Ihnen keine Antwort geben.“ Später fand ich heraus, dass diese Gesellschaft seiner Kanzlei sehr nahe stand, ja sogar unter gleicher Adresse domizilierte. Das sich unwissend Geben erschütterte mein Vertrauen in das Überwachungsorgan „meiner“ Gesellschaft. Der Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht enthielt denn auch in diesem Krisenjahr wieder nur die formelhaften Standardaussagen wie in den Vorjahren. Je länger die Krise andauerte, desto unverständlicher erschien mir, dass den positiven Veröffentlichungen keine auch nur annähernd entsprechende positive Unternehmensentwicklung folgte, und dass sich der Aufsichtsrat in seinen Berichten unverändert auf die bekannten Standardformeln beschränkte.

Als der Aufsichtsratsbericht im Jahr 2005 für das Geschäftsjahr 2004 des immer noch krisengeschüttelten Unternehmens so nichts sagend wie in den Vorjahren ausfiel, gab ich Widerspruch gegen die Entlastung des Überwachungsgremiums zu Protokoll und reichte eine Anfechtungsklage ein: In erster Instanz unterlag ich vor dem Landgericht Ravensburg, erst das Oberlandesgericht Stuttgart gab mir vollumfänglich Recht (vgl. dazu S. 10).

Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats zu beanstanden, war für Kleinaktionäre bisher nahezu unmöglich. Das nun von mir vor dem OLG in Stuttgart erreichte Urteil aber könnte zukünftig Aktionären helfen, einen nachvollziehbaren Überblick über die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates zu erhalten. Gerade in schwierigen Zeiten für eine AG, wenn risikoträchtige und wegweisende Entscheidungen anstehen, ist es auf keinen Fall ausreichend, wenn sich ein sehr gut mit dem Vorstand im Tagesgeschäft kooperierender Aufsichtsrat auf den Satz beschränkt, „man habe sich beim Management über die Situation des Unternehmens informiert.“

Meine weitergehende Hoffnung für die Zukunft aber ist, dass die Grundzüge des Urteils nicht nur auf Krisenfälle Anwendung finden, sondern auch für Aufsichtsratsberichte gelten, deren Gesellschaften sich in vermeintlich ruhigem Fahrwasser bewegen.



Dipl.-Kfm. Burkhard Ceppa ist freier Aktionär und Begründer der IG Ravensburger Kapitalanleger.